

**Sommersemester 2022**

**Vorlesung Nebenstrafrecht**

**§ 3 Straßenverkehrsrecht**

**Fälle**

11. Arbeitgeber G fordert seinen Arbeitnehmer N auf, mit einem Kraftfahrzeug zu einem Kunden zu fahren. Dem N wurde vor einigen Wochen gem. § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen, was dem G bekannt ist.

- a) N fährt mit seinem eigenen Privat-Pkw.
- b) N fährt mit einem dem G gehörenden Firmenfahrzeug.

12. (Abwandlung von Fall 11) Arbeitgeber des N ist die G-GmbH. F ist Geschäftsführer der G-GmbH. F fordert den N auf, mit einem der G-GmbH gehörenden Kraftfahrzeug zu einem Kunden zu fahren.

13. (Abwandlung von Fall 11) N weigert sich unter Hinweis auf die Entziehung der Fahrerlaubnis zunächst, den Auftrag auszuführen. Daraufhin droht G dem N mit Kündigung. Weil N seinen Arbeitsplatz nicht verlieren will, führt er den Auftrag aus.

14. Auf dem Betriebsgelände der Verpackungsfabrik V ereignet sich ein Arbeitsunfall, bei dem der Arbeitnehmer A schwer verletzt wird. Arbeitgeber G fordert den Arbeitnehmer N auf, den A mit einem Firmen-Pkw sofort in die Klinik zu bringen. N hat zur Zeit keine Fahrerlaubnis, was dem G bekannt ist. Da aber kein anderer Arbeitnehmer mit Fahrerlaubnis anwesend ist und G selbst wegen extremer Kurzsichtigkeit nicht Autofahren kann, führt N den Krankentransport durch. N ist der Schwager des A.

15. (Abwandlung von Fall 14) N ist ein 17-jähriger Auszubildender, der gem. § 3 S. 1 JGG für seine Tat nicht verantwortlich ist.

16. (Abwandlung von Fall 14) N hatte gegen das Urteil, in dem ihm gem. § 69 StGB Fahrerlaubnis entzogen worden ist, Berufung eingelegt. Einen Tag vor der Fahrt in die Klinik war die Berufung rechtskräftig verworfen worden. Davon hatte N noch keine Kenntnis. Da die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer grob fehlerhaften Rechtsanwendung beruht, brauchte N zu diesem Zeitpunkt nicht damit zu rechnen, dass sein Rechtsmittel verworfen wird.

17. B ist Betriebsleiter im Unternehmen des U. B fordert den Arbeitnehmer N auf, mit einem Firmen-Kfz (Eigentümer und Halter : U) zu einem Kunden zu fahren. Dem N war vom Strafgericht vor einigen Wochen die Fahrerlaubnis entzogen worden (§ 69 StGB). Das wusste B. Auch dem U war dies bekannt. Dennoch hinderte U den N nicht daran, die von B angeordnete Fahrt mit einem Kraftfahrzeug des U durchzuführen.

18. (Abwandlung von Fall 17) Dem U ist bekannt, dass B immer wieder anordnet, dass Arbeitnehmer, die keine Fahrerlaubnis haben, mit Firmenfahrzeugen Dienstfahrten durchführen. Dennoch unternimmt U nichts dagegen. Von den einzelnen Fahrten hat U jeweils keine genaue Kenntnis.

19. T ist Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis. Bei einem Einbruch in seine Wohnung wird u. a. der Führerschein des T entwendet. T beantragt bei der Straßenverkehrsbehörde die Ausstellung eines Ersatzführerscheins. Einige Tage später führt die Polizei bei dem tatverdächtigen X eine Wohnungsdurchsuchung durch. Dabei wird Beute aus dem Wohnungseinbruch bei T gefunden, darunter auch der Führerschein des T. Der Führerschein wird als Beweismittel beschlagnahmt. Die ganze Zeit fährt T jeden Tag mit seinem KFZ, ohne einen Führerschein dabei zu haben. Den Ersatzführerschein hat T immer noch nicht bekommen.

20. (Abwandlung von Fall 19) T fährt nach einer feucht-fröhlichen Feier mit seinem Pkw nach Hause. Er hat auf Grund der genossenen alkoholhaltigen Getränke eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰. Unglücklicherweise gerät T in eine Polizeikontrolle. Die Polizeibeamten nehmen die deutlich zu erkennende Alkoholisierung des T wahr und fordern ihn auf, den Führerschein herauszugeben. Die Polizeibeamten erklären daraufhin den Führerschein für beschlagnahmt. T lässt sein Fahrzeug stehen und geht zu Fuß nach Hause. Am nächsten Tag geht T zu seinem Pkw und fährt mit ihm nach Hause.

21. (Abwandlung von Fall 20) Arbeitgeber A fordert den T auf, mit einem Firmen-KFZ zu einem Kunden zu fahren. A weiß nicht, dass der Führerschein des T beschlagnahmt worden ist. Er hätte es aber wissen müssen, weil ein anderer Arbeitnehmer ihm einen entsprechenden Hinweis gegeben hatte. A hatte aber nicht richtig zugehört, als der Arbeitskollege des A von der Polizeikontrolle und der Führerscheinbeschlagnahme berichtete.

22. Dem T ist gem. § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen worden. Auf einer Geburtstagsfeier betrinkt sich T mit alkoholhaltigen Getränken. Dabei nimmt er sich vor, am Ende der Feier mit seinem Kfz zu fahren. Nachdem die Geburtstagsfeier beendet ist, hat T eine Blutalkoholkonzentration von 3,0 ‰. Er ist daher schuldunfähig iSd § 20 StGB. Dennoch fährt T in diesem Zustand mit seinem Pkw eine Strecke von 500 m.

23. T dealt mit Rauschgift. Vor kurzem ist ihm gem. § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen worden. Dennoch fährt T weiterhin mit seinem KFZ. Als T wieder einmal mit einer größeren Menge Rauschgift in seinem Pkw zu Abnehmern unterwegs ist, wird er von der Polizei angehalten. Dabei wird das Rauschgift im Kofferraum des Pkw gefunden.

24. (Abwandlung von Fall 23) Der Pkw, mit dem T unterwegs war, gehört nicht ihm, sondern seiner Ehefrau E.

25. (Abwandlung von Fall 23) T macht mit seinem eigenen Pkw eine Spazierfahrt, ohne Rauschgift zu transportieren.

26. (Abwandlung von Fall 24) T macht mit dem Pkw seiner Frau eine Spazierfahrt, ohne Rauschgift zu transportieren.